

--

**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Vietnam

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich

**Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung****Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung;  
Beitritt Vietnam; Einspruch durch Österreich**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Titel des Vorhabens: Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Sozialistischen Republik Vietnam; Einspruch durch Österreich

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte	06.05.2026

Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Ein Inkrafttreten des Haager Beglaubigungsübereinkommens im Verhältnis zu Österreich am 11. September 2026 würde bedeuten, dass die Inlandsbehörden mit der Anbringung der Apostille durch die zuständige Behörde in Vietnam ohne weitere Kontrolle von der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Dokuments ausgehen würden. Dies würde besonders im Personenstandswesen, in der Passausstellung, bei Einbürgerung und bei der Zulassung zum Studium und Arbeitsmarkt in Österreich ein Risiko darstellen, da nach Einschätzung der Österreichischen Botschaft Hanoi die Urkundensicherheit in Vietnam noch mangelhaft ist. Mit der Einführung der Apostille fiele die formale Kontrollmöglichkeit durch die Botschaft weg. Daher plant Österreich, gegen den Beitritt Vietnams zum Haager Beglaubigungsübereinkommen Einspruch zu erheben.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Vietnam**

Beschreibung des Ziels:

Durch einen Einspruch gegen den Beitritt Vietnams soll verhindert werden, dass vietnamesische Urkunden, die mit einer Apostille versehen sind, ohne weitere Kontrolle hinsichtlich der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit in Verfahren vor Inlandsbehörden als Beweismittel zugelassen werden. Durch die Beibehaltung der vollen diplomatischen Beglaubigung soll für die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde eine Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung der Urkundensicherheit bestehen bleiben.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch den fristgerechten Einspruch der Republik Österreich gegen den Beitritt der Sozialistischen Republik Vietnam zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 wird das Übereinkommen zwischen den beiden Staaten nicht wirksam.

Um sicherzustellen, dass der Einspruch durch die Republik Österreich im Verhältnis zur Sozialistischen Republik Vietnam wirksam werden kann, hätte der Einspruch aus völkerrechtlicher Sicht bis zum 13. Juli 2026 beim Depositarstaat zu erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Vietnam

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 06.05.2026 11:37:13

WFA Version: 0.3

OID: 5684

A0|B0